

facta per d. Richardum de Adversario imperialem potestatem Saone et d. Arnaldum Bencium eius iudicem' und andere Stellvertreter des Podesta, sowie Bürgschaften, Versprechungen und andere Geschäfte, die von Amts wegen ('ex officio') geschehen, zunächst vom 31. Januar [1250] bis 28. Juni (doch ist die Ordnung nicht genau chronologisch), hiernach die Bemerkung: 'D. Thomas Gentilis potestas Saone in publica concione confirmavit omnia precepta et mandata facta per precedentem potestatem' (f. 7, col. 2 zum Schluss, auf der Rückseite steht nur 'die 20. Iunii' . . . (?), der Rest ist unbeschrieben), sodann (f. 8) 'Tempore d. Thome Gentilis imperialis potestatis Saone et eius iudicis d. Lazarii de Pisis', es folgen Befehle etc. vom 29. Juni bis 6. Februar (f. 12 'die martis', Dienstag ist aber der 7. Febr., gemeint kann nur das Jahr 1251 sein, wie sich aus dem ununterbrochenen Zusammenhange und dem vorhergehenden Datum Sonnabend 21. Januar ergibt).

Der Inhalt entspricht dem, was die Ueberschrift angiebt. Die Aufzeichnungen sind meist sehr kurz gehalten. Es finden sich in ihnen natürlich die Angelegenheiten wieder, die auch im ersten Theile vorkommen. So befiehlt der Judex des Podesta den Leuten, die am Reiterzuge nicht theilgenommen haben, bei Strafe von 5 sol., sie sollen vor ihrem Weggange aus dem Amtslokal, das als 'capitulum' bezeichnet wird, dem Claviger ein Unterpfand für 10 sol. stellen. Zwei, die gegen das Verbot sich entfernt haben, müssen noch für 5 sol. sich verpflichten, ebenso ein anderer, der die Forderung zu hart fand, deswegen Lärm machte und auch nicht schwieg, nachdem ihm der Judex Ruhe geboten (f. 1, 31. Jan.). Als der Judex mit zwei Notaren ausging, um die Sache des Opicius Bursella zu untersuchen, der den Willielmus Salaxio geschlagen hatte, sagte Berthonus Corsus, indem er mit der Faust drohte: 'Si credideritis his glotonibus, male facietis'. Er muss schwören, den Befehlen des Podesta zu gehorchen, die Busse, zu der er deswegen verurtheilt werden wird, zu zahlen, und dafür alle seine Güter zum Pfande setzen, wofür er einen Bürgen stellt (f. 1. 3. Febr.). Bursella selbst (4. Febr. f. 2) muss schwören, den Befehlen des Podesta zu gehorchen, und dafür vier Eidhelfer ('iuratores') stellen, die schwören, dass sie für Beobachtung des Versprechens durch jenen sorgen werden. Darauf befahl ihm der Judex, im Laufe des Tages ein Unterpfand für 25 l. zu stellen, sonst müssten es die Eidhelfer bei Strafe von 60 sol. liefern.